

## Informationen zur Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zur Einreise aus Risikogebieten!

Liebe Winzerinnen und Winzer,  
aufgrund der o.a. Verordnung, treten ab dem **08.11.2020** Änderungen in Kraft, die auch Ihre **Saisonarbeitskräfte und Mitarbeiter** betreffen.

### 1. Einreise aus einem Risikogebiet

Personen, die nach Hessen einreisen und sich in den letzten **zehn Tagen vor Ihrer Einreise** in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet sich unverzüglich in eine **zehntägige Absonderung bzw. Quarantäne** zu begeben.

Die Personen sind **verpflichtet**, vor der Einreise, das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Diese Verpflichtung kann durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> erfolgen. Die Bestätigung der Anmeldung muss mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgezeigt werden.

Ist eine digitale Anmeldung nicht möglich, kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Ersatzmeldung erfolgen. Ein entsprechendes Muster finden Sie [hier](#).

Die o.g. Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

### 2. Arbeiten während der Absonderung/ Quarantäne

Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von **mehr als fünf Personen** und für mehr als 72 Stunden einreisen, wenn durch den Arbeits- oder Auftraggeber in der Unterkunft und bei Ausübung der Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung vergleichbar sind; ist **das Verlassen der Unterkunft nur zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet**.

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet. Die Anzeige hat unter Verwendung des Vordrucks vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen

Sollten Sie Fragen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06723-60272-22 oder per Mail an [Alexander Struppmann](#).